



Regierungsrat

Luzern, 20. April 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 405

Nummer: A 405
Protokoll-Nr.: 477
Eröffnet: 26.10.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Schuler Josef und Mit. über Schadstoffe in Gebäuden

Zu Frage 1: In Rahmen der Sanierungsarbeiten wurden in gewissen Räumen erhöhte Naphthalin- und Formaldehyd-Werte festgestellt. Auf welche Stoffe hin wurden die Räume untersucht? Wer hat die Untersuchung angeordnet und durchgeführt?

Gemessen wurden – in der Luft – VOC (volatile organic compounds / flüchtige organischen Verbindungen) nach der Norm ISO 16'000-6 und PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) inklusive Naphthalin und Formaldehyd nach der Norm ISO 16'000-3. Die Untersuchung führte – auf Anordnung der Dienststelle Immobilien – die inNET Monitoring AG in Zusammenhang mit weiteren Schadstoffmessungen durch.

Zu Frage 2: Was unternimmt der Kanton, und was unternehmen die Gemeinden, um die Benutzer und Benutzerinnen der Räume mit Schadstoffen zu schützen?

Der Kanton Luzern nimmt seine Verantwortung ernst. Ergeben sich Hinweise, die auf eine mögliche Belastung mit Schadstoffen schliessen lassen, werden Messungen durchgeführt. Werden Schadstoffe festgestellt, welche geltende Richt- oder Grenzwerte überschreiten, kommunizieren wir dies den Nutzerinnen und Nutzern. In Abstimmung mit Schadstoffexperten und Fachplanenden werden Sanierungskonzepte ausgearbeitet und bei Bedarf die belasteten Standorte saniert. Wo nötig werden Zwischenlösungen, sei es z.B. ein verschärftes Lüftungsregime und/oder der Einsatz von Luftreinigungsgeräte, umgesetzt.

Was das Vorgehen einzelner Gemeinden betrifft, sind diese direkt anzufragen. Wir verfügen über keine gesammelten Informationen dazu.

Zu Frage 3: An welchen Grenzwerten der Schadstoffe Naphthalin und Formaldehyd orientiert sich der Kanton Luzern?

Wir orientieren uns beim Formaldehyd an den Richtwerten des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), beim Naphthalin an den Richtwerten I und II der WHO.

Zu Frage 4: Welche Schadstoffe, die in Innenräumen anzutreffen sind, werden gesetzlich geregelt beziehungsweise für welche Schadstoffe gelten Grenzwerte, welche aus Gesundheitsaspekten nicht überschritten werden dürfen?

Bekannt sind Grenzwerte beim Radon, einem natürlich vorkommenden, radioaktiven Gas. Hier besteht eine Messpflicht seitens des BAG. Radon tritt überall in der Schweiz aus dem natürlichen Boden aus. Es ist geruchlos und kann sich in umfassten Räumen fangen, deren Bodenplatte direkt an das Erdreich anschliesst.

Zu Frage 5: Gibt es weitere «Schadstoffe» in Innenräumen, welche keinen gesetzlichen Regeln unterstehen und doch als solche gehandhabt werden?

Es wird geschätzt, dass etwa 50'000 Stoffe in Wohnräumen vorkommen und zu Belastungen führen können. Diese sind nur teilweise rechtlich reguliert. Ob und welche Massnahmen zu treffen sind, ist im Einzelfall abhängig vom Risiko, das für Mensch und Umwelt besteht, zu entscheiden.

Zu Frage 6: Was unternehmen der Kanton und die Gemeinden, um die gesundheitsschädlichen Schadstoffe in Räumen aufzuspüren?

Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 7: Verfügt der Kanton Luzern über eine Liste oder über Informationen darüber, in welchen Gebäuden in kantonalem Besitz eine mögliche Schadstoffbelastung vorhanden ist, welche gesundheitsschädigende Potentiale tragen?

Der Kanton Luzern besitzt über 1000 Gebäude in seinem Portfolio. Die grosse Anzahl von Gebäuden und der hohe Aufwand, den eine Messung mit sich bringt, machte es bislang unmöglich, sämtliche Räumlichkeiten zu prüfen. Wie in der Antwort zu Frage 2 erwähnt, gehen wir aber jeglichen Hinweisen nach, die eine Schadstoffbelastung vermuten lassen.

Zu Frage 8: Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Gemeinden aus, gibt es eine Informationspflicht der Gemeinden gegenüber dem Kanton über belastete Gebäude? Wie wird der Gesundheitsschutz in den Gemeinden vollzogen?

Die Überwachung der Wohnhygiene und die Umsetzung von Massnahmen gegen gesundheitsschädliche Immissionen sind Aufgaben der Gemeinden. Der Kanton kann sie bei dieser Aufgabe unterstützen. Eine Informationspflicht gegenüber dem Kanton besteht aber nicht.

Zu Frage 9: Was unternimmt der Kanton, damit keine gesundheitsschädlichen Schadstoffe verbaut werden?

Die Dienststelle Immobilien des Kantons Luzern ist zur Einhaltung des Nachhaltigkeitskonzepts des SNBS (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz) verpflichtet.

Zu Frage 10: Kennt die Regierung einen Massnahmenplan oder einen Sanierungsplan, um die Gefahr von belasteten Gebäuden oder Infrastrukturen auf die Gesundheit zu reduzieren oder bis zu einer Frist zu beseitigen?

Unsere Dienststelle Immobilien ist sich dieser sensiblen Thematik bewusst. Aufgrund dessen wurde dazu bereits eine Objekt-Übersicht erstellt, die insbesondere die Schulbauten umfasst. Auf dieser Basis wird derzeit ein Vorgehenskonzept als Entscheidungsgrundlage ausgearbeitet.

Zu Frage 11: Wie handhabt der Kanton allfällige Klagen?

Wir gehen gewissenhaft allen Meldungen über mögliche Schadstoffbelastungen nach. Wo sich ein Anfangsverdacht bestätigt, werden umgehend Massnahmen eingeleitet.